

## Info für ALG-II-Bezieher – Info für ALG-II-Bezieher – Info für ALG-II-Bezieher

### Wohnung in Gefahr:

### Wenn der blaue Brief kommt ...

Haben Sie auch schon wie viele andere Bezieher von ALG II einen „blauen Brief“ bekommen? Eine so genannte Belehrung zu den Unterkunftskosten, in denen steht, ihre Miete oder die Heizkosten seien zu hoch? Diese blauen Briefe machen vielen Arbeitslosen Angst: Erst geht der Arbeitsplatz verloren. Dann folgt der Absturz ins ALG II, von dem niemand leben kann. Und schließlich ist auch noch die Wohnung in Gefahr. Ein Irrsinn: Angeblich geht es doch darum, Erwerbslose wieder in Arbeit zu bringen. Dazu ist es kontraproduktiv, ihnen den Boden unter den Füßen wegzuziehen und die bisherige Wohnung zu nehmen.

Welche Leistungen für Miete und Heizung stehen Ihnen laut Gesetz zu? Was können Sie tun, um ihre Wohnung zu behalten, wenn das Amt meint, sie sei zu teuer?

### Was steht Ihnen zu?



Das Amt muss Ihnen ihre tatsächlichen Miet- und Heizkosten in voller Höhe zahlen. Aber nur, soweit diese „angemessen“ sind. Was angemessen ist, wird jeweils vor Ort festgelegt: Die Städte und Gemeinden bestimmen, wie groß eine Wohnung höchstens sein darf und was ein Quadratmeter maximal kosten darf. Diese Obergrenzen sind aber nur dann rechtens, wenn auch tatsächlich Wohnungen zu diesen Preisen vor Ort zu bekommen sind.

Wenn das Amt ihre Wohnung für zu teuer hält, dann werden Sie auf-

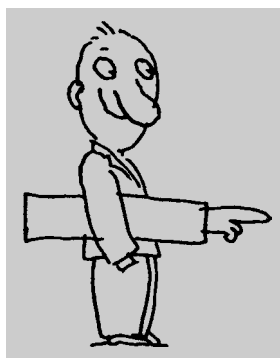
gefordert, die Kosten zu senken: z.B. indem Sie ein Zimmer untervermieten oder in eine billigere Wohnung umziehen.

Allerdings muss das Amt erst einmal auch unangemessen hohe Kosten weiter zahlen, solange es Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken – im Regelfall aber längstens für sechs Monate.

**Wichtig:** Die sechs Monate sind leider keine sichere Bank, die Ihnen auf jeden Fall zustehen. Es ist nur die maximale Übergangsfrist im Regelfall. Das Amt kann Sie auch vorher schon auffordern, Kosten zu senken und entsprechende Nachweise für Ihre Bemühungen verlangen.

Wenn es hart auf hart kommt, kann Sie niemand zwingend, umzuziehen. Sie haben einen Rechtsanspruch darauf, zumindest die angemessenen Miet- und Heizkosten zu bekommen. Allerdings wird dies vielen ALG-II-Beziehern nichts nützen, weil das Geld fehlt, den Unterschiedsbetrag zu den tatsächlichen Kosten selbst zuzuschießen.

### Was können Sie tun?



Wenn das Amt Ihnen mitteilt, Ihre Wohnung sei zu teuer oder Sie sogar schon auffordert, die Kosten zu senken, dann sollten Sie drei Dinge prüfen.

### Nur das Ergebnis zählt!

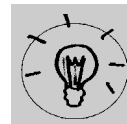
Entscheidend für die angemessenen Kosten ist der Mietpreis insgesamt und nicht die einzelnen Faktoren wie Wohnungsgröße und

Quadratmeterpreis. Nur die Heizkosten sind gesondert zu betrachten.

**Beispiel:** In Musterstadt gelten folgende Obergrenzen für eine Paar mit Kind: maximale Wohnungsfläche: 75 Quadratmeter, maximaler Quadratmeterpreis: 5 € (Kaltmiete ohne Betriebs- und Nebenkosten). Familie Mustermann zahlt aber 6 € pro Quadratmeter für ihre 60 Quadratmeter große Wohnung.

Obwohl der Quadratmeterpreis „zu teuer“ ist, darf das Amt den Mustermanns keine Probleme machen. Denn sie zahlen unterm Strich mit 360 € weniger als die erlaubten 375 € (= 75 qm mal 5 €).

### Der Einzelfall zählt!



Viele Ämter gehen nach „Schema F“ vor und verschicken automatisch blaue Briefe, wenn die Obergrenzen für die angemessenen Kosten überschritten werden. Das ist nicht zulässig. Vielmehr sind die Ämter gesetzlich verpflichtet, die Besonderheit des Einzelfalls zu prüfen. Entscheidend sind also ihre ganz persönlichen Lebensverhältnisse. So gibt es gute Gründe, warum Menschen eine größere Wohnung brauchen oder ihnen auch höhere Unterkunftskosten zustehen.

#### Beispiele:

- Schwangerschaft (zusätzlicher Raum für das Kind)
- Im Haushalt lebt ein behinderter Mensch (behindertengerechtes Wohnen)
- Eine Person ist selbständig oder freiberuflich tätig und benötigt dafür ein Arbeitszimmer.

„Unangemessen hohe“ Kosten können auch gerechtfertigt sein, um Menschen (schneller) mit normalem Wohnraum zu versorgen (z.B. Bewohnerinnen von Frauenhäusern, von Gewalt bedrohte Frauen, Wohnungslose aus Notunterkünften).

Auch bei der Prüfung der Heizkosten müssen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Hier können Sie gegebenenfalls vorbringen, dass ihre Wohnung schlecht isoliert ist (z.B. Einfachverglasung) oder viele Außenwände hat und Sie deshalb die Heizkosten nicht senken können.

## Ausnahmen sind möglich!



Wurden ihre persönlichen Verhältnisse richtig berücksichtigt und trotzdem ist ihre Miete zu hoch? Dann sollten Sie überlegen, ob es Gründe dafür gibt, dass Ihnen eine Kostensenkung und vor allem ein Umzug nicht zugemutet werden kann. Denn Ausnahmen von der Sechs-Monats-Frist sind möglich: Unter Umständen muss das Amt Ihre „unangemessen hohen“ Kosten auch länger zahlen. Solche Ausnahmefälle können z.B. sein:

- im Haushalt lebt eine ältere Person (etwa über 60 Jahre),
- bei Schwangerschaft,
- bei Krankheit oder Behinderung,
- wenn (durch einen Umzug) die Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbstätigkeit oder Qualifizierungsmaßnahme wesentlich erschwert würde,
- wenn – insbesondere bei Alleinerziehenden – die Kinderbetreuung gefährdet würde (Betreuungspersonen in der Nachbarschaft, Entfernung zur Kita / Kindergarten),
- wenn ein Schulwechsel erzwungen würde,
- wenn ihre Kosten nur geringfügig die Obergrenze übersteigt und die mögliche Ersparnis in keinem Verhältnis zu einem Umzug steht,
- wenn im Haushalt kürzlich ein Todesfall eingetreten ist.



## Rechtliche Gegenwehr - Wie ist das Verfahren?

Wenn Sie sich gegen die Aufforderung zur Senkung der Miet- oder Heizkosten und damit verbundener Leistungskürzungen wehren wollen, dann sollten Sie folgendes beachten:

**Fall 1:** Das Amt belehrt Sie über die angemessenen Miet- und Heizkosten am Ort. Es teilt Ihnen mit, dass Ihre Kosten unangemessen sind und fordert Sie auf, die Kosten auf einen bestimmten Betrag zu senken. Gleichzeitig werden Sie zu einer Stellungnahme aufgefordert.

• Nutzen Sie die Stellungnahme: Legen Sie die Gründe dar, warum in Ihrem persönlichen Einzelfall die Kosten doch angemessen sind beziehungsweise warum Ihnen eine Kostensenkung und vor allem ein Umzug nicht zugemutet werden kann. Wenn Sie diese Stellungnahme bei einem persönlichen Gespräch auf dem Amt abgeben, dann können Sie eine Person Ihres Vertrauens – einen Beistand – mitnehmen.

**Fall 2 (verschärfte Variante):** Das Amt fordert Sie auf, Ihre Kosten zu senken. Es nennt einen Termin, zu dem Sie Nachweise über Ihre Bemühungen vorlegen müssen. Das Amt droht zudem an, bei fehlenden Nachweisen ab dem genannten Termin nur noch die angemessenen Kosten zu zahlen.

• Warten Sie nicht bis die Frist abläuft, sondern werden Sie aktiv: Beantragen Sie, dass Ihnen dauerhaft die tatsächlichen Kosten gezahlt

werden. Begründen Sie den Antrag mit ihrer persönlichen Situation: mit einem besonderen Bedarf oder damit, dass eine Kostensenkung / ein Umzug nicht zumutbar ist.

**Fall 3:** Bei Ihnen liegen keine besonderen Umstände und Gründe vor, die Sie davor schützen, ihre Kosten senken zu müssen. Das Amt verlangt entsprechende Nachweise über Ihre Bemühungen.

• Klären Sie mit dem Amt konkret, welche Bemühungen von Ihnen erwartet werden und wie Sie diese nachweisen sollen. Mit den Nachweisen können Sie ggf. belegen, dass Sie keine billigere Wohnung bekommen können.

**Fall 4:** Sie bekommen einen Kürzungs-Bescheid. Darin steht, dass Sie ab einem bestimmten Termin nur noch die angemessenen Miet- und Heizkosten erhalten.

• Legen Sie Widerspruch ein, wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids haben.

**Wichtig:** Zusätzlich müssen Sie unbedingt einen „Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung“ stellen. Mit einem solchen „Aussetzungsantrag“ können Sie erreichen, dass Sie vorläufig ihre Leistungen weiter erhalten, bis über die Sache endgültig entschieden ist.

Falls ihr Widerspruch abgelehnt wird, sollten Sie auch eine Klage vorm Sozialgericht nicht scheuen: Es entstehen keine Gerichtskosten und in den ersten beiden Instanzen ist ein Anwalt nicht zwingend erforderlich. Die Gerichte müssen den Sachverhalt von Amts wegen aufklären.

Lassen Sie sich aber – bevor Sie klagen – von einer örtlichen Beratungsstelle oder ihrer Gewerkschaft beraten.

**Beispiel-Texte für einen Widerspruch und „Aussetzungsantrag“ stehen im Internet unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).**

Raum für Adresse der Arbeitsloseninitiative oder Gewerkschaft